

Der Privacy Act im Vergleich zur DSGVO

Hausarbeit

vorgelegt von

Max Büschgens 41066 Mönchengladbach

Geboren am: 18.11.1999 Matrikel-Nr.: 1329933

Lenny Scheiding 41844 Wegberg

Geboren am: 19.07.2001 Matrikel-Nr.: 1334113

Stavros Giannis 40589 Düsseldorf

Geboren am: 16.03.1996 Matrikel-Nr.: 1303980

Marcel Muntaner Köhl 41238 Mönchengladbach

Geboren am: 21.09.1998 Matrikel-Nr.: 1351006

Hochschule Niederrhein
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
Cyber Security Management

Sommersemester 2021

1. Prüfer: Prof. Dr. René Treibert
2. Prüfer: Prof. Dr. Thomas Meuser

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	I
1. Kontext und Relevanz im Bezug des Moduls	1
2. Allgemeine Beschreibung	2
2.1 Geografie Australiens	2
2.1.1 Gebiet	2
2.1.2 Klima und Landschaft	2
2.1.3 Landnutzung	2
2.1.4 Rohstoffvorkommen.....	3
2.1.5 Naturkatastrophen	3
2.1.6 Aktuelle Probleme.....	3
2.2 Wirtschaftslage in Australien und Vergleich zu Deutschland	3
2.3 Politik in Australien.....	5
3. The Privacy Act 1988	5
3.1 Rechte des Individuums	5
3.2 Verantwortlichkeit	6
4. Weitere Datenschutz Gesetze	11
4.1 Do Not Call Register	11
4.2 Spam Act	11
5. Vergleich der Datenschutz Grundverordnung mit dem Privacy Act	12
5.1 Definition Persönlicher Daten	12
5.2 Legale Basis	13
5.3 Individuelle Rechte.....	13
5.3.1 Recht zur Löschung.....	13
5.3.2 Recht zur Benachrichtigung.....	14
5.3.3 Recht des Widerspruches.....	15
5.3.4 Recht des Zugriffes	16
Quellenverzeichnis	19
Eigenständigkeitserklärung - Max Büschgens	21
Eigenständigkeitserklärung - Lenny Scheiding	22
Eigenständigkeitserklärung - Stavros Giannis	23
Eigenständigkeitserklärung - Marcel Muntaner Köhl	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wirtschaftssektoren in Australien (2015).....	4
--	---

1. Kontext und Relevanz im Bezug des Moduls

Der australische Privacy Act beschäftigt sich mit dem Schutz von personenbezogenen Daten und enthält 13 Richtlinien, welche den Umgang mit diesen Daten vorgeben. Das Äquivalent zum australischen Privacy Acts in Deutschland ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach der Europäischen Union.

Aufgrund der stetig steigenden Menge an Daten, welche zusätzlich einen immer größeren Wert darstellen, steigt die Notwendigkeit, sich mit dem Thema Datenschutz und Privacy auseinander zu setzen. Die Währung der Hacker sind unter anderem private Daten, mit denen sie Handel betreiben. Hacker verkaufen persönliche Daten an eine Vielzahl von Interessenten, beispielsweise an Spammer oder Identitäts-Diebe, welche aus diesen Daten weiteres Kapital schlagen. Mail-Listen werden häufig von Spammer gekauft, „(...) an die sie dann ihre Viagra- und Cialis-Angebote versenden können“¹. Dabei verdienen sie Geld, indem Empfänger aus den Mail-Listen auf diese Mails antworten oder Webseiten aufrufen. Identitäts-Diebe verwenden hingegen E-Mail-Adressen, um mit Hilfe von Phishing an Konto- oder Kreditkartendaten zu gelangen.²

Der Kontext zum Modul ist gegeben, da sich das Modul mit dem Schutz und der Sicherung von Daten befasst. Um diesen Schutz gewährleisten zu können wird in Deutschland die DSGVO und in Australien der Privacy Act angewendet und fortlaufend weiterentwickelt. Zusätzlich spielt vor allem der Schutz von personenbezogenen Daten im australischen Privacy Act als auch in der deutschen DSGVO eine fundamentale Rolle.

¹ PC Welt (2014).

² Vgl. PC Welt (2014).

2. Allgemeine Beschreibung

In Australien leben circa 25,7 Millionen Menschen und die Hauptstadt ist Canberra. Die australische Währung ist der australische Dollar und die Landessprache ist Englisch. Australien ist zudem in den sechs Bundesländern Westaustralien, Northern Territory, Queensland, New South Wales, Victoria und Südaustralien eingeteilt.³

2.1 Geografie Australiens

2.1.1 Gebiet

Australien liegt in Ozeanien und ist ein Kontinent zwischen dem Indischen und Pazifischen Ozean und hat eine Fläche von circa 7.790.000 km². Damit ist Australien knapp 21,5-mal größer als Deutschland. Davon ist 7.620.000 km² Land- und nur 70.000 km² ist Wasserfläche. Dazu zählen zum Beispiel Flüsse oder Seen.⁴

2.1.2 Klima und Landschaft

Der größte Teil Australiens ist Wüste oder semiarides Gebiet. Zudem ist das Klima überwiegend trocken, mit regelmäßig auftretenden Trockenperioden. Lediglich im Südosten und Südwesten ist moderates Klima und deshalb sind dort teilweise fruchtbare Böden vorzufinden.⁵

2.1.3 Landnutzung

Ausschließlich 6% der Gesamtfläche von Australien ist nutzbares Land, welches unter anderem für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden kann. Im Vergleich dazu liegt die Fläche von Wäldern und Buschland mit knapp 19% relativ hoch.⁶

³ Vgl. Knoema (2021).

⁴ Vgl. Goruma (2021).

⁵ Vgl. Knoema (2021).

⁶ Vgl. Knoema (2021).

2.1.4 Rohstoffvorkommen

In Australien gibt es viele Rohstoffe, darunter zum Beispiel Kohle, Eisenerz, Kupfer, Zinn, Gold, Silber, Uranerz, Edelsteine, Blei, Zink, Diamanten, Erdgas und Öl.⁷

2.1.5 Naturkatastrophen

Australien ist regelmäßig von Naturkatastrophe betroffen. An der nördlichen Küste entstehen auf Grund der geografischen Lage gehäuft Zyklone. Des Weiteren treten dort starke Gewitter, Dürren und gelegentliche Überschwemmungen, sowie häufige Buschbrände auf.⁸

2.1.6 Aktuelle Probleme

Australien ist von einer Vielzahl von Problemen betroffen. Vor allem die Hitzerekorde, welche oftmals täglich überboten werden. Zum Beispiel wurden im Outback Temperaturen von bis zu 50 Grad gemessen. Zusätzlich zu der Hitze versiegten im Süden und Südosten des Landes Trinkwasserreservoirs. In einigen Städten musste Trinkwasser mit Hilfe von Tankwagen herbeigeschafft werden. Weitere Probleme in Australien sind Erosion durch Industrieexpansion, Verstädterung und veraltete Bodenbestellung, sowie die Versalzung von Böden durch minderwertiges Wasser.⁹

2.2 Wirtschaftslage in Australien und Vergleich zu Deutschland

Die Wirtschaft Australiens ist auf dem ersten Blick, mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1,4 Mrd. USD, nicht mit dem deutschen Bruttoinlandsprodukt mit ungefähr 3.800 Mrd. USD zu vergleichen. Vergleicht man nun jedoch das BIP pro Kopf, bei der die Einwohnerzahl des Landes berücksichtigt wird, wie nachhaltig die australische Wirtschaft ist. Mit 55.000 USD ist die australische BIP pro Kopf nicht mit dem deutschen BIP pro Kopf, welches

⁷ Deutsche Rohstoffagentur (2015).

⁸ Vgl. Deutschlandfunk (2019).

⁹ Vgl. Deutschlandfunk (2019).

46.000 USD beträgt, zu vergleichen. Daraus wird deutlich, wie effizient die australische Wirtschaft tatsächlich ist.¹⁰ Zusätzlich liegt die BIP-Wachstumsrate im Jahr 2019 mit 1,95% ganze 1,35% höher als die von Deutschland.¹¹

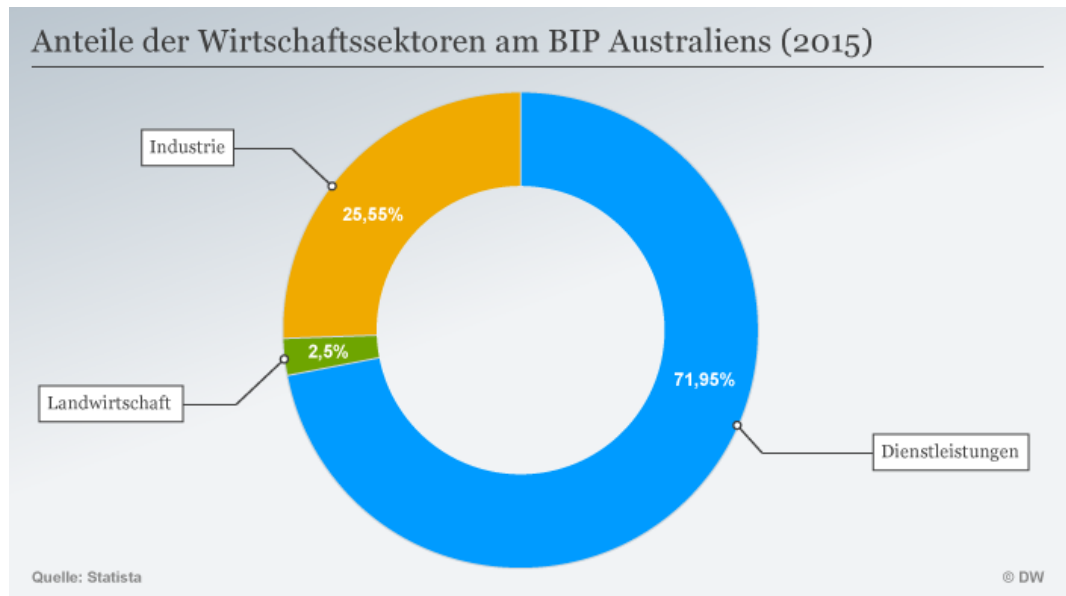


Abbildung 1: Wirtschaftssektoren in Australien (2015)¹²

Abbildung 1 zeigt, wie sich die australische Wirtschaft zusammensetzt. Der Wirtschaftssektor Landwirtschaft macht nur 2,5% der gesamten australischen Wirtschaft aus. Dies spiegelt die geografischen Lage Australiens wider, da Australien zum größten Teil Wüste oder semiarides Gebiet ist und dort keine Landwirtschaft möglich ist. Der Industriesektor trägt rund ein Viertel zur australischen Wirtschaft bei. Der größte Wirtschaftssektor ist der Dienstleistungssektor. Dieser Wirtschaftssektor erhöht die Notwendigkeit des Datenschutzes enorm. Bei Dienstleistungen ist oftmals notwendig mit personenbezogenen Daten zu arbeiten. Beispielsweise benötigt eine Autovermietung personenbezogene Daten, wie Personalausweis oder Führerschein, um dem Kunden nur Fahrzeuge zu übermitteln, welche er fahren darf.¹³

¹⁰ Vgl. Germany Trade and Invest (2021).

¹¹ Vgl. Statista GmbH (2021).

¹² Deutsche Welle (2017).

¹³ Vgl. Deutsche Welle (2017).

2.3 Politik in Australien

Australien wird von einer demokratischen Regierung geführt. Diese Regierung ist seit 2013 die „Coalition“, welche ein fester Zusammenschluss der Liberal und National Party ist. Die Opposition ist zurzeit die Labor Party.¹⁴

3. The Privacy Act 1988

The Privacy Act 1988 oder nur Privacy Act wurde von der australischen Regierung eingeführt, um Privatsphäre von australischen Bürgern zu schützen und um zu regulieren, wie Firmen, ab einem Umsatz von 3 Millionen AUD\$, persönliche Daten speichern, nutzen und Verarbeiten.¹⁵

Der Privacy Act ist in dreizehn „Australian Privacy Principles“ (APPs) eingeteilt, welche private Firmen umfassen, sowie die australische Regierung. Alle Einheiten, die vom Privacy Act und den APPs umfasst werden, sind als sogenannte „APP entities“ beschrieben. Ebenso beschreibt der Privacy Act auch die Daten die von australischen Kreditkarten, Steuernummern und medizinischer Forschung und Behandlung ausgehen.¹⁶

3.1 Rechte des Individuums

Das Individuum, welches unter dem Privacy Act steht, hat folgende persönliche Rechte:

- Zu wissen, warum persönliche Informationen gesammelt werden und wie diese von welchen Entitäten verarbeitet wird.
- Das Recht auf Anonymität, indem persönliche Daten unter keinem Namen oder nur unter einem Pseudonym abgespeichert werden
- Den Zugriff auf die eigenen persönlichen Daten, darunter fallen auch Gesundheitsinformationen
- Das Stoppen von „direktem Marketing“, also dem direkten zusenden von Werbung und Angeboten an das Individuum
- Das berichtigen von fehlerhaften persönlichen Daten

¹⁴ Vgl. Auswärtiges Amt (2021).

¹⁵ Vgl. Office of the Australian Information Commissioner, Privacy Act (2021).

¹⁶ Vgl. Office of the Australian Information Commissioner, Privacy Act (2021).

- Die Möglichkeit eine Beschwerde bei der australischen Regierung einzureichen, sofern der Verdacht vorliegt, dass persönliche Informationen von einer Entität fehlerhaft und gegenüber dem Privacy Act falsch behandelt wurden.¹⁷

3.2 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit gegenüber des Privacy Acts, tragen alle Entitäten und Firmen, ab einem Jahresumsatz von 3 Millionen AUD\$. Institutionen und Entitäten werden nach dem Privacy Act als Firmen, eine wirtschaftliche Partnerschaft, Individuen, die nicht in den persönlichen Bereichen arbeiten und jegliche andere Verbände wie zum Beispiel auch Non-Profit Organisationen

Ausnahmen, welche nicht unter dem Privacy Act fallen sind zum Beispiel:

- Staatliche Behörden
- Individuen die im eigenen Bereichen Arbeiten
- Universitäten außer private und die Australian National University
- öffentliche Schulen
- Medienanstalten, sofern diese öffentliche Datenschutz Standarte Erfüllen
- Registrierte Parteien und deren Abgeordnete¹⁸

4. Australian Privacy Principles

Der Privacy Act legt Verhaltensregeln fest, die als Australian Privacy Principles, bezeichnet werden und Standards für die Sammlung und den Umgang mit „personenbezogenen Daten“ die durch die Commonwealth-Behörde festlegt wird. Die APPs umfassen einen Verhaltenskodex für den Schutz personenbezogener Daten in folgenden Bereichen:

- Die Art und Weise und Zweck der Erhebung
- Anfragen von Einzelpersonen oder von anderen Personen, Organisationen oder Gremien
- Speicherung und Sicherheit von Informationen

¹⁷ Vgl. Office of the Australian Information Commissioner, Privacy Act (2021).

¹⁸ Vgl. Office of the Australian Information Commissioner, Privacy Act (2021).

- Verfügbarkeit von Informationen und Zugang dazu
- Änderung von Informationen im Besitz von Agenturen
- Verpflichtung zur Wahrung korrekter Informationen
- die erlaubte Verwendung von Informationen
- Beschränkungen für die Offenlegung der von ihnen gespeicherten Informationen.

4.1 APP 1 - Offene und transparente Verwaltung personenbezogener Daten

Ziel dieser Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass APP-Unternehmen personenbezogene Daten offen und transparent verwalten. Die APP muss alle unter den gegebenen Umständen angemessenen Schritte unternehmen, um Verfahren und Systeme in Bezug auf die Funktionen oder Aktivitäten des Unternehmens einzurichten. Die APP muss eine klare und aktuelle Richtlinie zum Umgang des Unternehmens mit personenbezogenen Daten haben und muss unter den gegebenen Umständen geeignete Schritte unternehmen, um seine APP-Datenschutzrichtlinie offenzulegen. Wenn eine natürliche oder juristische Person eine Kopie der Datenschutzrichtlinie der APP-Gesellschaft in einer bestimmten Form anfordert, muss die juristische Person unter den gegebenen Umständen geeignete Schritte unternehmen, um dieser natürlichen oder juristischen Person eine Kopie in dieser Form zur Verfügung zu stellen.

4.2 APP 2 - Anonymität und Pseudonymität

Die APP 2 verpflichtet APP-Entitäten, Einzelpersonen die Möglichkeit zu geben, sich nicht zu identifizieren oder Pseudonym zu verwenden. Es gelten eingeschränkte Ausnahmen. Einzelpersonen müssen die Möglichkeit haben, sich zu identifizieren oder ein Pseudonym zu verwenden, wenn sie mit dem APP-Unternehmen über eine bestimmte Angelegenheit verhandeln.

4.3 APP 3 - Sammlung erbetener personenbezogener Daten

Beschreibt, wann eine Anwendungsentität angeforderte personenbezogene Daten sammeln darf. Wenn ein APP-Unternehmen eine Agentur ist, darf das Unternehmen keine personenbezogenen Daten erheben, es sei denn, dies ist vernünftigerweise für eine oder mehrere Funktionen oder Aktivitäten des

Unternehmens erforderlich oder steht in direktem Zusammenhang damit, einschließlich wenn ein APP-Unternehmen eine Organisation ist. Das Unternehmen ist nicht erforderlich, um personenbezogene Daten zu sammeln, es sei denn, dies ist für ihre weiteren Funktionen oder Aktivitäten vernünftigerweise erforderlich. Dieses Prinzip gilt für die Erhebung personenbezogener Daten, die von einer APP-Einheit angefordert werden. Ein APP-Unternehmen darf personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige und faire Weise sammeln.

4.4 APP 4 - Umgang mit unerwünschten Daten

Diese APP beschreibt, wie APP-Unternehmen mit unerwünschten personenbezogenen Daten umgehen sollten. Wenn ein APP-Unternehmen personenbezogene Daten erhält und das Unternehmen die Informationen nicht angefordert hat, muss das Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Informationen feststellen, ob das Unternehmen die Informationen gemäß dem Australian Privacy Principle 3 hätte sammeln können, wenn das Unternehmen die Informationen angefordert.

4.5 APP 5 - Benachrichtigung über die Erhebung personenbezogener Daten

Die APP 5, Benachrichtigung der Sammlung von persönlichem Daten, legt fest, wann und unter welchen Bedingungen das Unternehmen die Person informieren sollte. Zu oder vor diesem Zeitpunkt oder kurz danach, wenn dies nicht praktikabel ist, erhebt ein APP-Unternehmen personenbezogene Daten über eine Person, und dieses Unternehmen muss unter den gegebenen Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen.

4.6 APP 6 - Nutzung oder Weitergabe personenbezogener Daten

Bei der APP 6, Nutzen oder veröffentlichen persönlicher Daten, wird geregelt wann gesammelte persönliche Daten genutzt oder veröffentlicht werden dürfen. Wenn APP personenbezogene Daten über eine Person besitzt, die zu einem bestimmten Zweck erfasst wurden, darf das Unternehmen diese Daten nicht für andere Zwecke verwenden oder offenlegen, es sei denn, diese Person stimmt der Verwendung oder Weitergabe der Daten zu.

4.7 APP 7 - Direktmarketing

Wenn eine Organisation über personenbezogene Daten einer Person verfügt, sollte sie diese Daten nicht für Direktmarketingzwecke verwenden oder offenlegen. Eine Organisation kann persönlich identifizierbare Informationen über eine Person für Direktmarketingzwecke verwenden oder offenlegen, wenn sie solche Informationen von der Person gesammelt hat. Eine Organisation darf personenbezogene Daten nur für Direktmarketingzwecke verwenden oder offenlegen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

4.8 APP 8 - Grenzüberschreitende Offenlegung personenbezogener Daten

Die Schritte, die ein APP-Unternehmen unternehmen muss, um personenbezogene Daten zu schützen, bevor diese im Ausland offengelegt werden, sind in diesem APP definiert. Bevor ein APP-Unternehmen personenbezogene Daten über eine natürliche Person an eine Person (den ausländischen Empfänger) weitergibt, die sich nicht in Australien oder einem externen Gebiet befindet und die nicht das Unternehmen oder die natürliche Person ist, muss das Unternehmen, die unter den gegebenen Umständen angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass der ausländische Empfänger die australischen Datenschutzgrundsätze in Bezug auf die Informationen nicht verletzt.

4.9 APP 9 - Annahme, Verwendung oder Veröffentlichung von regierungsnahen Identifikatoren

Dort wird definiert unter welchen Umständen eine gemeinnützige Organisation Identifizierungsressourcen verwenden. Eine Organisation darf einen amtlichen Ausweis einer Person nicht als eigenen persönlichen Ausweis annehmen, es sei denn, die Annahme des amtlichen Ausweises ist nach australischem Recht erforderlich oder genehmigt eine gerichtliche Anordnung nach Absatz 9.3 für die Annahme.

4.10 APP 10 - Qualität der personenbezogenen Daten

Unternehmen sollten verständliche Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass gespeicherte Daten vollständig, richtig und aktuell sind unter den gegebenen

Umständen angemessen, dass die personenbezogenen Daten, die das Unternehmen verwendet oder offenlegt, im Hinblick auf den Zweck der Verwendung oder Offenlegung richtig, aktuell, vollständig und relevant sind.

4.11 APP 11 - Sicherheit personenbezogener Daten

Falls ein APP-Unternehmen im Besitz personenbezogener Daten ist, muss das Unternehmen unter den gegebenen Bedingungen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Informationen vor Missbrauch, Manipulation und Verlust sowie vor unbefugtem Zugriff, Änderung oder Offenlegung zu schützen.

4.12 APP 12 - Zugang zu personenbezogenen Daten

Wenn ein Unternehmen personenbezogene Daten über eine Person besitzt, muss das Unternehmen der Person auf Anfrage Zugang zu den Informationen gewähren. Eine Entität ist nicht verpflichtet, einer Person Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass die Gewährung des Zugangs eine ernsthafte Bedrohung für das Leben, die Gesundheit oder Sicherheit einer Person oder die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit darstellen würde oder die Gewährung des Zugangs nachteilige Auswirkungen auf die Privatsphäre anderer ist.

4.13 APP 13 - Korrektur personenbezogener Daten

Wenn ein APP-Unternehmen personenbezogene Daten über eine Person besitzt, muss es unter den gegebenen Umständen angemessene Schritte unternehmen, um diese Informationen zu korrigieren, um sicherzustellen, dass die Informationen korrekt sind und dem Zweck dienen, für den sie gespeichert sind. Datum, vollständig, angemessen und nicht irreführend.

4. Weitere Datenschutz Gesetze

4.1 Do Not Call Register

Das „Do Not Call Register“ wurde 2006 zusammen mit dem Do Not Call Register Act 2006 gegründet. Es ist eine von der australischen Regierung geführte Datenbank, in der sich Individuen sich und ihre Telefonnummer registrieren können. Dieser Service ist kostenlos und die Nummer bleibt so lange im Register, bis sie wieder entfernt wird.¹⁹

Solange eine Nummer im Register eingetragen ist, dürfen Firmen oder andere Entitäten keine direkten Werbeanrufe oder -faxe an diese registrierte Nummer unternehmen. Dafür müssen die Werbetreibende ihre eigenen Anruferlisten gegen das Register abgleichen und Nummern, die im Do Not Call Register stehen, entfernen.²⁰

Dieses Register wurde über die Jahre noch weiter angepasst, wie beispielsweise mit den Do Not Call Register Regulations 2017. Dabei wurde nochmals definiert was unter direktes Marketing fällt und welche Anrufe aus einer seriösen Quelle kommen.²¹

4.2 Spam Act

Der Spam Act 2003 und die Spam Regulations 2021 legen fest unter welchen Voraussetzungen Firmen oder andere Entitäten Nachrichten oder Werbung an Individuen senden dürfen.

Bevor man Nachrichten senden darf, muss der Empfänger diesen Nachrichten zustimmen. Darüber hinaus muss der Empfänger auch informiert werden, wenn eine dritte Einheit Nachrichten, im Auftrag einer Entität, sendet.

Die gesendete E-Mail muss folgende Dinge enthalten:

- Identifikation des Absenders
- Kontaktinformationen des Absenders

¹⁹ Vgl. Australian Government, Do Not Call Register (2006).

²⁰ Vgl. Australian Government, Do Not Call Register (2006).

²¹ Vgl. Australian Government, Do Not Call Register (2006).

- Einfache Möglichkeit die Nachrichten abzuschalten²²

5. Vergleich der Datenschutz Grundverordnung mit dem Privacy Act

5.1 Definition Persönlicher Daten

Die DSGVO besagt, dass alle Informationen, die eine natürliche Person betreffen, persönliche Daten sind. Eine natürliche Person ist jede, welche durch eine eindeutige Kennung, wie einem Namen, einer Nummer usw., identifiziert werden kann.²³

Der Privacy Act besagt, dass persönliche Daten, alle Informationen über ein identifizierbares Individuum, sind. Darüber hinaus ist es bei diesen Daten egal ob diese der Wahrheit entsprechen oder nicht. Als Individuum versteht der Privacy Act eine lebende Person. Personen, welche verstorben sind, fallen nicht unter den Privacy Act. Falls aber die Informationen einer verstorbenen Person Betreffen, die am Leben ist, fallen diese Informationen unter den Privacy Act. Ebenso wird immer nach Situationslage definiert, ob die behandelten Informationen persönliche sind oder nicht.²⁴

Unterscheide zwischen den beiden Datenschutzgesetzen liegt bei der genauen Definition was unter persönliche Daten fällt. Beispielsweise definiert die DSGVO Kreditinformationen, Steuerinformationen und Informationen zu Anstellungen und Berufen nicht als persönliche Daten. Der Privacy Act hingegen inkludiert diese Informationen als persönliche. Dafür sind IP-Adressen und Cookies nicht direkte persönliche Informationen unter dem Privacy Act. Es kann aber je nach Situation oder gesetzlicher Lage in dem diese Informationen auftreten entscheiden werden, dass auch IP-Adressen und Cookies unter der Definition von persönlichen Daten Fallen.²⁵

²² Vgl. Australian Government, Spam Act (2003).

²³ Vgl. DSGVO (2016), Artikel 4 (1).

²⁴ Vgl. Privacy Act (1998), Sections 6, 6FA, 6N, 7B.

²⁵ Vgl. Privacy Act (1998), Sections 6, 6FA, 6N, 7B.

5.2 Legale Basis

Datenverwaltende Entitäten müssen unter der DSGVO eine legale Basis schaffen, unter der sie ihre Tätigkeiten ausführen können. Die Daten, welche verarbeitet werden, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit abgeklärt werden, um so Rahmenbedingungen zu schaffen an denen sich die Entität halten muss. Diese Bedingungen dürfen nicht überschritten werden. Damit Entitäten Informationen sammeln können muss ein explizites Einverständnis des Individuums gegeben werden. Ebenso bei einer richterlichen Anordnung können Daten verarbeitet werden oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit, auch die Forschung oder die Erhebung von Statistiken können Daten verarbeiten.²⁶

Der Privacy Act ordnet an, dass Entitäten dürfen keine Daten verarbeiten dürfen, die nicht unabdingbar zur Durchführung ihrer Tätigkeit sind. Sensitive Informationen dürfen nicht ohne Einverständnis gesammelt werden, solange diese nicht aus gesundheitlichen Gründen erfolgen oder mithilfe eines richterlichen Beschlusses beschafft werden. Gesundheitssituationen beinhalten beispielsweise, die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit.²⁷

5.3 Individuelle Rechte

Jedes Individuum, dessen persönliche Daten von einer Entität gesammelt werden, besitzt Individuelle Rechte auf, die es sich jederzeit berufen kann. Diese Rechte unterscheiden sich abhängig von dem Gesetzestext von dem Land, in dem das Individuum sich aufhält. Im Folgenden werden die individuellen Rechte zwischen den Australien Privacy Principles (APP), der Bestandteil des Privacy Acts sind und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) miteinander verglichen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erkennen.

5.3.1 Recht zur Löschung

Laut DSGVO Artikel 12 und 17 besitzen Individuen das das Recht Ihre Daten ohne Verzug löschen zu lassen, sobald die Zustimmung auf Speicherung zurückgezogen

²⁶ Vgl. DSGVO (2016), Artikel 5-10.

²⁷ Vgl. Privacy Act (1998), Sections 16A-16B, 80P.

wird und es keinen weiteren legalen Grund zur Weiterbearbeitung gibt oder sofern diese nicht mehr benötigt werden. Ausnahmen zu diesem Recht sind legale Gründe zur Beibehaltung oder das öffentliche Interesse

Im APP 11.2 existiert dieses Recht nicht. Jedoch gilt, dass Daten unkenntlich gemacht oder zerstört werden müssen, wenn Daten nicht mehr für Ihren Grund aufbewahrt werden müssen oder kein australisches Gericht mehr diese persönlichen Daten benötigt.

5.3.2 Recht zur Benachrichtigung

Unter dem Recht der Benachrichtigung versteht sich, dass ein Individuum über den Umfang seiner Rechte informiert werden muss, sobald er Daten weitergibt, damit das Individuum weiß, wie er dagegen vorgehen kann, wer diese Daten bezieht usw. Der Umfang über diese Rechte wird durch das Gesetz bestimmt.

In die DSGVO Artikel 5-14 und 17 werden diese Rechte behandelt. Dort wird gesagt, dass Individuen über die folgenden Bedingungen zur Nutzung der Daten informiert werden müssen:

- Den Grund zur Verarbeitung,
- Die Rechte des Individuums in Bezug auf die Daten,
- Die Entität der Datenspeicherung,
- Beabsichtigung zu Datentransfer ins Ausland,
- Kontaktinformationen der Entität für Fragen,
- Ob die Datenaufnahme gesetzlicher oder vertraglicher Natur ist, und
- Das Recht der Beschwerde bei den Behörden

Hinzukommt, dass Individuen über mögliche Konsequenzen durch Fehler informiert werden müssen, sowohl in gesetzlicher oder vertraglicher Form oder ob Bedingungen zum Eingehen des Vertrags existieren.

Diese Informationen müssen dem Individuum in einfacher Sprache vorliegen und das durch Briefe oder andere Medien.

Die Rechte zur Benachrichtigung sind im Privacy Act in den APPs 1, 3, 5, 6, 11 beschrieben und ähneln sich flächendeckend mit den der DSGVO. Hier müssen Individuen über folgendes informiert werden:

- Den Grund zur Speicherung der Daten,
- Die Rechte des Individuums,

- Die Entität der Datenspeicherung,
- Informationen zu Entitäten in Übersee (Land),
- Kontaktinformationen,
- Ob die Speicherung durch ein australisches Gremium erlaubt sein muss, und
- Wie sich das Individuum im Falle eines Rechtsbruchs beschweren kann

Außerdem muss das Individuum über die Konsequenzen informiert werden, sollte es nicht die Daten an die Entität weiterleiten.

Auch hier müssen Informationen über die Verwaltung der persönlichen Daten durch aktuelle Regeln oder einer Aussage der Entität an das Individuum weitergeleitet werden. Die Entität muss diesen Schritt schnellstmöglich weiterleiten, und zwar in einem angemessenen Format und dies ohne weitere Kosten. Sollte das Individuum eine Kopie erhalten wollen so ist die Entität dazu verpflichtet diese zur Verfügung zu stellen.

5.3.3 Recht des Widerspruches

Jedes Individuum besitzt unter Betrachtung der Umstände das Recht der Speicherung von Daten zu widersprechen. Auch hier gelten abhängig der Grundlage unterschiedliche Konditionen.

Laut DSGVO Artikel 7,12,18,21 besitzen Individuen das Recht auf Widerspruch unter folgenden Bedingungen:

- Wenn die Aufgaben im öffentlichen Interesse stehen,
- Im berechtigten Interesse durch eine dritte Partei,
- Die Daten für wissenschaftlichen, historischen Forschungs- oder statistischen Zwecken genutzt werden,
- Oder die Daten für direkte Marketingzwecke genutzt werden

Jedes Individuum besitzt außerdem das Recht der Entität das Weiterbearbeiten der Daten zu verbieten. Dies muss der Entität zugeschickt werden, worauf diese einen Monat für eine Antwort Zeit hat. Sollten zu viele Anfragen von unterschiedlichen Individuen kommen, so kann die Entität bis zu 2-mal einen Aufschub von je einem Monat erhalten können.

Die Rechte im Privacy Act dazu unterscheiden sich jedoch sehr im Vergleich zur DSGVO. Nur beim Nutzen der Daten für Marketingzwecke und sofern es sich um sensible Daten handelt, besitzt das Individuum das Recht dazu.

5.3.4 Recht des Zugriffs

Sobald persönliche Daten von einem Individuum vernommen werden, sind diese im Besitz der Entität. Allerdings darf ein Individuum von seinem Recht Gebrauch machen, um die Daten zu erhalten die gespeichert worden sind.

Nach DSGVO Artikel 15 gelten folgende Umstände:

- Einem Individuum ist erlaubt auf die gespeicherten Daten zugreifen zu können,
- Bei den gesammelten Daten dürfen keine Freiheitsrechte eingeschränkt werden,
- bei Anfragen erfolgt eine Antwort immer über das gleiche Medium wie die Anfrage,
- Anfragen zu Informationen müssen binnen eines Monats beantwortet werden. Dies kann bis zu 3 Monaten erhöht werden,
- Die Entität muss eine Methode besitzen, um sicherzustellen, dass das fragende Individuum gleich dem besitzendem ist
- Eine Entität kann die Ausgabe der Daten verweigern, wenn die Anfrage unbegründet oder übertrieben ist, oder wiederholend auftaucht

Wenn ein Individuum eine Anfrage stellt, müssen gewisse Informationen in der Antwort enthalten sein. Diese sind:

- Der Grund für die Bearbeitung,
- Die Kategorien der persönlichen Daten,
- Die Entitäten, die die Informationen erhalten haben und erhalten werden,
- Die Zeitdauer in der die Daten gespeichert sind,
- Die Auskunft über das Recht der Korrektur oder des Löschens der Daten,
- Das Recht bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen,
- Ob die Daten durch die korrekte Quelle erhoben, wurden
- Und die Aufklärung ob automatische Systeme genutzt werden

Im Privacy Act besitzen Individuen genauso das Recht ihre Daten zu erhalten, allerdings gibt es einige Ausnahmen. Diese sind wie folgt:

- Eine Entität muss die Daten nicht herausgeben, wenn eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die Sicherheit des Individuums besteht,
- Wenn die Informationen Bezug auf ein Gerichtsverfahren besitzen,
- Wenn die Informationen der Entität zu Schaden bei Verhandlungen führen,
- Wenn der Zugriff illegal wäre,
- Oder die Weigerung gegen eine gesetzliche Anordnung durch das australische Gericht ist

Allerdings gibt es hier auch Gemeinsamkeiten zu der DSGVO seitens des Privacy Acts:

- Entitäten müssen dem Antrag nachkommen, sofern es durch die Umstände möglich ist,
- Sollte eine Anfrage respektlos oder beleidigend formuliert sein, so muss dieser nicht nachgekommen werden,
- Die Antwort muss in einer realistischen Zeitspanne abgegeben werden. Diese sollte nicht länger als 30 Tage sein,
- Und zuletzt gibt es zwar keine Angabe dazu Identifikationsmechanismen einzubeziehen, jedoch würde es zu einer Datenschutzverletzung führen sollte die falsche Person die Information der Anfrage erhalten, somit sind Identifikationsmechanismen notwendig

6. Zusammenfassung

Obwohl sich Australien und Deutschland politisch als auch wirtschaftlich ähneln, zeigen die Datenschutz Verordnungen und Gesetze deutliche Unterschiede auf. Besonders im Hinblick auf die klare Trennung von Exekutive und Legislative im australischen Raum für den Privacy Act.

Die Definition von persönlichen Daten weisen in beiden Datenschutz Verordnungen Gemeinsamkeiten auf. Beispielsweise definieren beide Gesetze persönliche Daten als Informationen von einer natürlichen Person.

Die legale Basis umfasst die Rahmenbedingungen in denen Daten von Entitäten gesammelt und verarbeitet werden dürfen. Die DSGVO legt fest nach welchen Kriterien Entitäten Daten sammeln und verarbeiten dürfen. Der Privacy Act legt hingegen fest, dass Entitäten nur Daten sammeln dürfen, falls diese unabdingbar zur Ausführung ihrer Tätigkeiten notwendig sind.

Die größten Unterschiede befinden sich in den Rechten von Individuen. In den vier vorgestellten Rechten lassen sich deutliche Unterschiede im Recht der Löschung und dem Recht des Widerspruches finden, wohingegen im Recht des Zugriffs und dem Recht der Benachrichtigung starke Überschneidungen festzustellen sind. Beide Datenschutzverordnungen versuchen sowohl Entität als auch Individuum mit Rechten auszustatten. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Privacy Act eher darauf ausgerichtet ist die Daten zu sammeln und dem Individuum weniger Rechte in Bezug auf die Kontrolle der bezogenen Daten zu geben, nicht so wie in die DSGVO welche dort eine stärkere Gewichtung auf genannte Punkte legt.

Quellenverzeichnis

Australian Government (1998): The Privacy Act 1998,

<https://www.donotcall.gov.au/about/about-the-do-not-call-register/>, Zugriff am 20.07.2021.

Australian Government (2003): Spam Act,

<https://www.donotcall.gov.au/about/about-the-do-not-call-register/>, Zugriff am 20.07.2021.

Australian Government (2006): Do Not Call Register,

<https://www.donotcall.gov.au/about/about-the-do-not-call-register/>, Zugriff am 20.07.2021.

Australian Government, Office of the Australian Information Commissioner (2021): Privacy Act,

<https://www.oaic.gov.au/privacy/the-privacy-act/>, Zugriff am 20.07.2021.

Auswärtiges Amt (2021): Australien: Politisches Porträt,

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/australien-node/politisches-portraet/213960>, Zugriff am 20.07.2021.

Deutschlandfunk (2019): Australiens Kampf gegen die Folgen der Erderwärmung,

https://www.deutschlandfunk.de/klimawandel-australiens-kampf-gegen-die-folgen-der.724.de.html?dram:article_id=442549, Zugriff am 20.07.2021.

Deutsche Welle (2017): Australien feiert Weltrekord im Wachstum,

<https://www.dw.com/de/australien-feiert-weltrekord-im-wachstum/a-39416998>, Zugriff am 20.07.2021.

Deutsche Rohstoffagentur (2015): Australien: Wachstum des BIP von 1980 bis 2020,
[https://www.deutsche-rohstoffagentur.de/DERA/DE/Rohstoffinformationen/
Länderkooperationen/Laender/Australien/australien_node.html/](https://www.deutsche-rohstoffagentur.de/DERA/DE/Rohstoffinformationen/Laenderkooperationen/Laender/Australien/australien_node.html/), Zugriff am
20.07.2021.

Europäische Union (2016): DSGVO,
<https://dsgvo-gesetz.de/>, Zugriff am 20.07.2021.

Germany Trade and Invest (2021): Australiens Wirtschaft wieder auf Wachstumskurs,
[https://www.gtai.de/gtaide/trade/wirtschaftsumfeld/wirtschaftsausblick/australien/austr
aliens-wirtschaft-wieder-auf-wachstumskurs-250436](https://www.gtai.de/gtaide/trade/wirtschaftsumfeld/wirtschaftsausblick/australien/australien-wirtschaft-wieder-auf-wachstumskurs-250436), Zugriff am 16.07.2021.

Goruma (2021): Australien: Geografie, Übersichtskarte,
<https://www.goruma.de/laender/australien/australien/landkarte-geografie>, Zugriff am
20.07.2021.

Knoema (2021): Australien,
<https://knoema.de/atlas/Australien/topics/Landnutzung>, Zugriff am 20.07.2021.

PC-Welt (2014): Was Cyber-Kriminelle mit Ihren Daten anstellen,
<https://www.pcwelt.de/ratgeber/Folgen-von-Datendienstahl-im-Internet-4744226.html>,
Zugriff am 16.07.2021.

Statista GmbH (2021): Australien: Wachstum des BIP von 1980 bis 2020,
[https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14529/umfrage/wachstum-des-
bruttoinlandsprodukts-in-australien/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14529/umfrage/wachstum-des-bruttoinlandsprodukts-in-australien/), Zugriff am 16.07.2021.

Eigenständigkeitserklärung - Max Büschgens

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig angefertigt und mich fremder Hilfe nicht bedient habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Mönchengladbach, 16.07.2021

Max Büschgens

Ort, Datum

Unterschrift

Eigenständigkeitserklärung - Lenny Scheiding

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig angefertigt und mich fremder Hilfe nicht bedient habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Wegberg, 16.07.2021

Lenny Scheiding

Ort, Datum

Unterschrift

Eigenständigkeitserklärung - Stavros Giannis

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig angefertigt und mich fremder Hilfe nicht bedient habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Düsseldorf, 12.07.2021

Stavros Giannis

Ort, Datum

Unterschrift

Eigenständigkeitserklärung - Marcel Muntaner Köhl

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig angefertigt und mich fremder Hilfe nicht bedient habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Mönchengladbach, 12.07.2021

Marcel Muntaner Köhl

Ort, Datum

Unterschrift